

Alle
Zentrallehranstalten sowie
Pädagogischen Hochschulen und
privaten Studiengänge

Geschäftszahl: BMUKK-13.465/0002-III/1/2013
SachbearbeiterIn: Mag. David Obenaus
Abteilung: III/1
E-Mail: david.obenaus@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2316/53120-812316
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Anwerbung von Schikursleiterinnen und -leitern

In Bezug auf Presseberichte, wonach Lehrkräften als Multiplikatoren von der Tourismuswirtschaft zur Förderung der Abhaltung von Wintersportwochen an den Schulen unter den Titeln „Kennenlernen von Schitourismusregionen“ oder „Studienreise“ oder einem anderen Titel großzügige Vergünstigungen wie Wochenend-Liffreikarten, kostenlose Nächtigungen und/oder eine kostenlose Beistellung der Schiausrüstung angeboten wird, wird in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt bemerkt:

Das BMUKK unterstützt die Abhaltung von Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt und insbesondere von Wintersportwochen uneingeschränkt und ist bestrebt, entsprechende Angebote für die Schulen möglichst zu fördern. Vorgehensweisen von privaten Werbeträgern mit dem Ziel, Lehrkräfte durch Sachzuwendungen in ihrer Entscheidung bezüglich der Abhaltung von Wintersportwochen und/oder bei der Auswahl von Schigebieten für Schulschikurse zu beeinflussen, verstoßen jedoch gegen Vorschriften des Dienstrechts und gegebenenfalls auch des Strafrechts.

Aus dienstrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass gemäß § 59 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, § 41 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes bzw. § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nur solche Vorteile angenommen werden dürfen, die orts- oder landesüblich und von geringem Wert sind. Darunter fallen nach ständiger Rechtsprechung solche Vorteile, die keinen wirtschaftlichen Wert für die Empfängerin bzw. den Empfänger darstellen. Wochenend-Gratisschikarten und/oder die kostenlose Unterbringung für die Dauer des Schiwochenendes und gegebenenfalls die Beistellung verbilligter oder kostenloser Schiausrüstung stellen jedenfalls einen relevanten wirtschaftlichen Wert dar. Damit verbieten die oben zitierten dienstrechtlichen Bestimmungen die Annahme eines solcherart angebotenen Vorteils.

Darüber hinaus wertet der Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage der Bestimmungen des § 43 Abs. 2 BDG 1979 und § 29 Abs. 2 LDG 1984, welche die Bediensteten zur Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben verpflichten, nicht nur die Geschenkkannahme selbst, sondern außerdem jedes Verhalten als Dienstpflichtverletzung, mit dem schon der bloße Anschein der Bestechlichkeit oder der


Befangenheit erregt wird. Daher wäre schon aufgrund dieser allgemeinen Dienstpflicht eine Annahme der oben genannten Vorteile jedenfalls unstatthaft.

Die gegenständlichen Vorteilszuwendungen können überdies auch strafrechtliche Relevanz erhalten. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren die Strafbarkeit bei Amtsdelikten mehrmals verschärft, zuletzt ist durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61/2012, durch die Neufassung der §§ 306 und 307b StGB bereits die Vorteilsannahme sowie Vorteilszuwendung zur abstrakten Beeinflussung unter Strafe gestellt worden. Die Strafbarkeit solcher Handlungen stellt nicht mehr auf die Beeinflussung eines konkreten Amtsgeschäftes ab, ein strafbares "Anfüttern" kann für die betreffende Lehrkraft bereits durch das Annehmen eines ungebührlichen Vorteils bzw. für die Zuwenderin oder den Zuwender des Vorteils schon dann eintreten, wenn einer Amtsträgerin bzw. einem Amtsträger mit dem Vorsatz der "Klimapflege" ein Vorteil angeboten oder versprochen wird. Alleine die erkennbare Absicht der Förderung der "Meinungsbildung" durch die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber legt nahe, dass eine Annahme nicht im Einklang mit den Dienstpflichten steht, zumal die zitierten Bestimmungen gerade den Zweck haben, "die Schaffung eines günstigen Klimas" (= Dankeschön) zu verhindern. Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes ist selbst eine zum Kennenlernen eines Schigebietes zur Verfügung gestellte Gratistageskarte problematisch und es hat deren Annahme daher zu unterbleiben.

Die Leiterinnen und Leiter sowie die Rektorinnen und Rektoren werden daher ersucht, den gegenständlichen Erlass allen Lehrkräften zur Kenntnis zu bringen und für die Umsetzung dieses Erlasses Sorge zu tragen.

Wien, 31. Jänner 2013
Für die Bundesministerin:
SektChef Mag. Wolfgang Stelzmüller

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ZKo7BhQfH84RQSXTOP/D4sl3uFM9PPJGr/RsM7nwzBruEkfQ8jvZEgeHK16VSYmedpX1elFKG/AfiW1glc5h8oUg2N UcOceRYi3amFS7Cc5IHWWziF7bTyTLiyXfuUS5Y0khO/NNk+l7JNuP73gCAUJLotO0XYRVN2ySynZp+DE=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-01T11:05:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	